



9. August 2005

Gemeinderat
9204 Andwil

88

Gemeinde Andwil: Genehmigung eines Ortsplanungserlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **UeP Wiesental II**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'690.-.
(ARE: Fr. 1'100.-; TBA: Fr. 340.-+ Fr. 150.-; AFU: Fr. 100.-)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass

Teilstressenplan Überbauung Wiesental II, vom TBA genehmigt am 4. August 2005

Wasserbaupolizeiliche Bewilligung des TBA vom 9. August 2005

Bewilligung für die Einleitung von Abwasser des AFU vom 29. Juli 2005

Einzahlungsschein

Kopie:

BD-RA, TBA, ARE-OP